

Schloss-Stadt Hückeswagen, 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 „Gewerbegebiet West III“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Köln	23.03.2017	Gegen die Planung bestehen aus Sicht der öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth	13.03.2017 und 07.05.2018	Es bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
7	Gleichstellungsbeauftragte Frau Röntgen, Frau Hintemann, Hückeswagen	03.02.2017 und 17.04.2018	Es bestehen keine Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regional- fortsamt Bergisches Land, Gummersbach	10.03.2017	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen im FNP keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
16	Industrie- und Handels- kammer zu Köln; Zweigstelle Oberberg, Gummersbach	03.04.2017 und 16.05.2018	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung, da sie vor allem den ansässigen Gewerbebetrieben eine Standortsicherung und –erweiterung ermöglicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
19	Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V., Lindlar	01.06.2018	Gegen die geplante Ausweisung in den Planentwürfen bestehen aus Sicht der Kreisbauernschaft erhebliche Bedenken. Durch die beabsichtigten, geänderten Nutzungen werden elementar wichtige Flächen für die Landwirtschaft einer dauerhaften Bewirtschaftung entzogen. Durch die Beförderung des um sich greifenden Flächenverbrauchs, dem nach den Vorgaben der Landesregierung entschieden entgegenzuwirken ist, wird vielen Familien in Hückeswagen die betriebliche Wirtschaftsgrundlage stetig dezimiert. Dies gefährdet neben dem Bestand der bäuerlichen Familienbetriebe auch die Grundlage für die Herstellung der wirtschaftlich und politisch gewünschten regionalen und nachhaltigen Lebensmittel. Neben der Reduzierung der Arbeitsflächen wird sich auch der sogenannte „Druck auf die Fläche“ verstärken, d.h. dass der Schwund landwirtschaftlicher Nutzflächen die Erhöhung von Pachten und Kaufpreisen unweigerlich mit sich bringt. Der sich hieraus ergebende Verdrängungsprozess hat zu Folge, dass viele bäuerliche Familienbetriebe vor dem Aus stehen und eine große Anzahl von Arbeitsplätzen, auch im vor- und nachgelagerten Gewerbe, hierdurch gefährdet würden. Aus Sicht der Kreisbauernschaft gilt es, die genannten Effekte dringend zu vermeiden. Die Landwirte in Hückeswagen sind darum bemüht, eine verträgliche Lösung mit der Stadt zu finden.	Der Ausweisung der geplanten Bauflächen in diesem Bereich liegt ein intensiver Planungs- und Prüfungsprozess zugrunde. Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, da für den bestehenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen kein adäquates Flächenpotenzial im bebauten Siedlungsbereich, wie etwa durch Umnutzungen oder Nutzungen von Leerständen oder Nachverdichtungen zur Verfügung steht. Auch ist aufgrund der bestehenden Bedarfe und der städtebaulichen Zielsetzungen, die Ortslagen Heidt, Junkernbusch und Kammerforsterhöhe mit adäquaten Erweiterungsmöglichkeiten dauerhaft zu stabilisieren, die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich. Gleichwohl wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll, mit den geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan und den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 76 entsprochen. Die ausgewiesenen Bau- und Erschließungsflächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Auch bleiben Flächen als Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Dies sind insgesamt Planungsgrundsätze und Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die von der Kreisbauernschaft genannten negativen Auswirkungen (Flächenentzug, Flächendruck) auf die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Betriebe zu minimieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
19			Ein tatsächliches Aufeinanderzugehen nach den jetzt vorliegenden Planungen ist jedoch als erster Schritt erkennbar. Die Kreisbauernschaft fordert den Plangeber ausdrücklich dazu auf, die Ausweisung der Flächen noch einmal einer genauen Überprüfung unter Berücksichtigung, insbesondere der landwirtschaftlichen Belange, zu unterziehen. Des Weiteren bietet die Kreisbauernschaft an, gemeinsam mit den Vertretern der Landwirtschaft, ein Gespräch mit der Stadt über mögliche Lösungsansätze zu führen. Insoweit wird gebeten, den Einwänden und dem Gesuch nach einem Gespräch nachzukommen.	In einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vertretern der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Kreisbauernschaft wurden die jeweiligen Aspekte und Belange der Landwirtschaft sowie der Stadtentwicklungsplanung erörtert. Auf Grundlage der vorgelegten städtebaulichen Konzeption und den Planungszielen der Schloss-Stadt Hückeswagen kann jedoch den Erhaltungszielen der Landwirtschaft hier kein absoluter Vorrang vor den planungserheblichen Belangen eingeräumt werden, da sonst diese zukunftsfähige Entwicklung der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht umgesetzt werden kann	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis, Lindlar	27.04.2017	Die Landwirtschaftskammer NRW weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Betriebe für die bodengebundene Tierhaltung eine ausreichende Fläche als Futtergrundlage für das Vieh, aber auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger benötigen. Für das geplante Gewerbegebiet wird eine aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 2,1 ha große Ackerfläche sowie 8,8 ha Grünland in Anspruch genommen. Diese hofnahen Flächen Weiden werden für Milchvieherden genutzt bzw. sind besonders ertragsreich und gut zu bearbeiten. Dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb werden ca. 10% der Produktionsfläche entzogen. Zur Existenzsicherung und zukünftigen Entwicklung ist der Betrieb auf Ersatzflächen angewiesen. Die Stadt Hückeswagen als Planungsträger, sollte den Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen, ggf. auch durch Ankauf und Verpachtung unterstützen. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verbieten sich Kompensationsmaßnahmen, wenn diese dadurch einer Nutzung entzogen werden.	Bei dem Gewerbegebiet West III handelt es sich um die letzte großflächige gewerbliche Entwicklung, die aufgrund des geltenden Flächennutzungsplans von 2004 in Hückeswagen möglich ist. Mit Erwerb der zentralen Grundstücke des heutigen Gartenbaubetriebes nördlich der Ortslage Junkernbusch sowie der westlich angrenzenden Wiesen- und Weideflächen durch die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft (HEG) wurden die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Entwicklungsplanung geschaffen. Sämtliche betroffenen Eigentümer wurden bereits auf einer Informationsveranstaltung am 18.08.2015 über die städtischen Planungsabsichten unterrichtet. Im Rahmen der Kaufverträge der HEG wurden u.a. aufgrund bestehender Unstimmigkeiten in den Pachtverhältnissen keine Regelungen zur Unterstützung hinsichtlich der Bereitstellung von Ersatzflächen aufgenommen. Gleichwohl bemüht sich die HEG um eine einvernehmliche Regelung mit dem betroffenen Landwirt. Eine Existenzgefährdung des bestehenden Betriebes wird durch die Umsetzung der Bauleitplanung nicht eintreten. Die Entwicklung von (gewerblichen) Baugebieten und von ortsnahen ökologischen Ausgleichsflächen ist bereits mit den Darstellungen des FNP 2004 planerisch vorbereitet worden. Eine darüberhinausgehende Entwicklung bzw. Inanspruchnahme von bisherigen Landwirtschaftsflächen ist nicht vorgesehen. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Landschafts-	Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf das erforderliche Minimum begrenzt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22			Deshalb sollten anderen Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen im Plangebiet stellen keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange dar. Grundsätzlich wird aus Sicht der Landwirtschaftskammer der weitere Ausgleich über das städtische Ökokonto begrüßt, wenn die durchgeführten Maßnahmen landwirtschaftsverträglich gestaltet sind. Ein Kompensationskonzept, in dem Maßnahmen sinnvoll gebündelt sind, vermeidet zahlreiche Einzelmaßnahmen die ökologisch wenig sinnvoll sind, aber zulasten landwirtschaftlicher Belange gehen, weil sie z. B. zusammenhängende Flächen zerschneiden.	pflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan (Parallelverfahren zur FNP-Änderung) ermittelt und dargestellt. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis, Lindlar	25.05.2018	Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden gut zu bewirtschaftende und aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle 14 ha große Grünlandflächen in Anspruch genommen, die zurzeit zu einem großen Teil von einem Vollerwerbslandwirt bewirtschaftet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zwar im Flächennutzungsplan bereits gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen ausgewiesen sind, aber davon dennoch 14 ha immer noch landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die Grundsätze des Landesentwicklungsplans wird verwiesen: „Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundalge für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.“	Der Ausweisung der geplanten Bauflächen in diesem Bereich liegt ein intensiver Planungs- und Prüfungsprozess zugrunde. Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, da für den bestehenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen kein adäquates Flächenpotenzial im bebauten Siedlungsbereich, wie etwa durch Umnutzungen oder Nutzungen von Leerständen oder Nachverdichtungen zur Verfügung steht. Auch ist aufgrund der bestehenden Bedarfe und der städtebaulichen Zielsetzungen, die Ortslagen Heidt, Junkernbusch und Kammerforsterhöhe mit adäquaten Erweiterungsmöglichkeiten dauerhaft zu stabilisieren, die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich. Die betreffenden Flächen sind im FNP 2004 bereits als Bauflächen ausgewiesen, gleichwohl ist in der Abwägung auch die tatsächliche ausgeübte Nutzung mit zu betrachten und die Folgen der Eingriffe (Verlust landwirtschaftlicher Flächen) zu werten. Die Abstimmung und Prüfung der Standortalternativen für die geplante Gewerbeflächenentwicklung ist bereits auf regionalplanerischer Ebene zum FNP 2004 erfolgt. Wie oben bereits ausgeführt, stehen für die geplante Entwicklung keine Standortalternativen zur Verfügung. Daher kann den Erhaltungszielen der Landwirtschaft hier kein absoluter Vorrang vor den planungserheblichen Belangen eingeräumt werden, da sonst diese zukunftsfähige Entwicklung der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht umgesetzt werden kann.	Die Stellungnahme wird zum Kenntnis genommen. Die Planung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22			Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es auch ein sich wiederholendes Problem, dass landwirtschaftliche Betriebe durch Siedlungs- und Verkehrsentwicklung immer wieder Produktionsflächen verlieren, sie aber zur Absicherung der Betriebsentwicklung auf Ersatzflächen, sowie einer Erweiterung der Produktionsgrundlage angewiesen sind. Es wird aus dem Landesentwicklungsplan zitiert: „Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.“ Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag weist einen notwendigen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von insgesamt 1.110.498 ökologischen Wertpunkten aus. Es wird begrüßt, dass der Ausgleich durch Zuweisungen aus dem Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen erbracht werden soll.	Gleichwohl wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll, mit den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 76 entsprochen. Die ausgewiesenen Bau- und Erschließungsflächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Auch bleiben Flächen als Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Dies sind insgesamt Planungsgrundsätze und Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die negativen Auswirkungen (Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen) auf die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Betriebe zu minimieren. Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der oben dargelegten Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
22			Da die Kompensationsberechnung jedoch den Eingriff in die Bodenfunktion zusätzlich zum Eingriff in die Biotopfunktion berücksichtigt, wird darauf hingewiesen, dass es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt ausdrücklich zum Gesetzeszweck erhoben. Die Ausgleichsregelung fordert, alle Beeinträchtigungen, die durch einen Eingriff verursacht werden, auszugleichen. Dabei kann der Ausgleich in einem Bereich (z.B. Landschaftsbild) auch zugleich Ausgleich in einem anderen Bereich (z.B. Artenvielfalt, Gewässerschutz) sein; die Ausgleichsansprüche in den verschiedenen Umweltberichten werden also nicht aufsummiert, sondern müssen letztlich in der Summe ausgeglichen werden. Insofern sind für den Ausgleich lediglich die ermittelten 917.110 ÖW für das Biotoppotenzial in Anspruch zu nehmen, nicht jedoch die dargestellten 193.388 ÖW für Eingriffe in das Bodenpotenzial.	Eine besondere Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung ist gemäß der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz, dem Baugesetzbuch und den Bodenschutzgesetzen zwingend notwendig. Der Oberbergische Kreis hat 2001 entsprechend ein Bewertungsverfahren für Eingriffe in das Bodenpotenzial aufgestellt und für alle seine Kommunen verbindlich eingeführt (dies haben auch Nachbarkreise und andere Bundesländer eingeführt). Das Verfahren OBK ist auch für West III angewendet worden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Die Bodenbewertung wird aber ebenfalls in der Ausgleichsbilanzierung der Ökokonten besonders bewertet. In der Regel werden also durch die Forderungen „Bodenausgleich“ keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beansprucht.	Die Stellungnahme wird unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die Planung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	13.04.2017	<u>Landschaftspflege/Artenschutz</u> Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes von 2004 der Stadt Hückeswagen für den Bereich Gewerbegebiet West III bestehen aus Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens mittels des parallel aufzustellenden B-Planes sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitung wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1 Vorprüfung) erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan (Parallelverfahren zu dieser 5. FNP-Änderung) und im Rahmen der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	01.06.2018	Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung: <u>Wasserwirtschaft:</u> Die Entwässerung während der Bauphase und der Böschungen ist zu planen und mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen. Erforderliche entwässerungstechnische Anlagen, wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen sind über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9031 001 2104 – vom 26.05.2004) zu berücksichtigen. Die Versickerungsanlagen sind gemäß hydrogeologischen Gutachtens herzustellen. Von Seiten der gewerblichen Niederschlagsentwässerung wird wie folgt Stellung genommen: Bei dem auf Seite 6 der Begründung Teil A zum Bebauungsplan Nr. 76 aufgeführten Versickerungsbecken im Bereich der Gärtnerei handelt es sich um ein mit Folie ausgekleidetes Speicherbecken für Wasser zur Bewässerung.	Die Maßnahmen zur Baustelleneinrichtung sowie die notwendigen Entwässerungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bauantrags eingereicht, geprüft und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die erforderlichen entwässerungstechnischen Anlagen sind im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert. Das Entwässerungskonzept berücksichtigt die Grundsätze der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem („Trennerlass“). Daher wird auch im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass die Verwendung von unbeschichteten Metalldachendeckungen unzulässig ist. Der Bebauungsplan NR. 76 (Parallelverfahren) berücksichtigt die Ausführungen des Entwässerungskonzeptes und des hydrogeologischen Gutachtens. Die Überprüfung der Ausführung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Der Hinweis bezieht sich auf das verbindliche Bauleitplanverfahren zum BP 76 und wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Anregung ist berücksichtigt. Die Anregung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist der Trennerlass zu berücksichtigen. Das anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden, wobei für das schwach belastete Niederschlagswasser eine Vorbehandlung in einem Retentionsbodenfilter vorgesehen ist. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf den zu Versickerung vorgesehenen Flächen zu untersagen. <u>Immissionsschutz:</u> Durch das schalltechnische Fachgutachten vom Ingenieurbüro Accon Köln GmbH vom 20.02.2017 hier: Durchführung einer Geräuschkontingentierung gem. DIN 45691 für das Bebauungsplangebiet Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“, wurde dem vorbeugenden Immissionsschutz Rechnung getragen. Eine Aktualisierung des schalltechnischen Fachgutachtens erstellt durch Accon Köln GmbH erfolgt am 7. März 2018. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 76 wurden entsprechende Regelungen getroffen. Im Rahmen der Beteiligung des Immissionsschutzes in den Baugenehmigungsverfahren erfolgt die Nachweisführung dann im Einzelnen. <u>Verkehrssicherheit:</u> Es bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Das vorgelegte Entwässerungskonzept berücksichtigt die Maßgaben des Trennerlass, diese sind im Bebauungsplan Nr. 76 (Parallelverfahren) berücksichtigt. (vgl. obige Ausführung). Unter Pkt. 10.1, MS 5 „Wasserschutzmaßnahmen“ der textlichen Festsetzungen sind zudem besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgesetzt. Die Ausführungen betreffen das verbindliche Bauleitplanverfahren zum BP Nr. 76 und werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<u>Brandschutz:</u> Für das Gewerbegebiet sind mind. 3200l/min über 2 Std. erforderlich. Es wird auf § 5 der BauO NRW hingewiesen. Evtl. ergeben sich auch noch Maßnahmen bzgl. der Löschwasserrückhaltung, die z. bsp. Direkt dem Betrieb auferlegt werden können oder auch über das RRB sichergestellt werden können. Eine Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird nachgereicht.	Die Bereitstellung von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung für das Plangebiet ist grundsätzlich gegeben. Die Erschließung ist grundsätzlich sichergestellt. Evtl. weitere notwendige Maßnahmen im Einzelfall sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	06.06.2018	<u>Bodenschutz</u> Im Bereich der Bauleitplanverfahren (BP Nr. 76, 5. FNP-Änderung) werden z. zT. das wasserrechtliche Verfahren gem. § 68 WHG – Gewässerausbau Junkernbusch und das wasserrechtliche Verfahren gem. §§ 8 – 10 WHG und § 57 LWG – Gewerbegebiet West III durchgeführt. Die bodenschutzrechtlichen Belange werden in beide Verfahren eingebracht. Daher bestehen gegen die Planverfahren aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22	10.03.2017	Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in diesen Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.	Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens BP Nr. 76 wurde durch die Schloss-Stadt Hückeswagen FB 4 Liegenschaften am 24.04.2017 ein Antrag auf Kampfmitteluntersuchung gestellt. Der KBD hat festgestellt, dass die beantragte Kampfmittelüberprüfung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur technisch nicht möglich ist. Außerdem ist bedingt durch die Vielfalt erfolgter Eingriffe und Veränderungen nach dem II. Weltkrieg davon auszugehen, dass keine Verdachtsbereiche mehr vorhanden sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, Inhalte der Flächennutzungsplandarstellung sind hiervon nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22	02.05.2018	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Es wird die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben) empfohlen. Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> auf der Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu soll das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> verwendet werden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das <u>Merkblatt für Baugrundein-griffe</u> wird hingewiesen. Auf weitere Informationen auf der <u>Internetseite</u> wird hingewiesen. <u>www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</u> Anlage: Übersichtskarte Az: 22.5-3-5374016-65/18	Durch die Schloss-Stadt Hückeswagen FB 4 Liegenschaften wurde am 24.04.2017 bereits ein entsprechender Antrag auf Kampfmitteluntersuchung gestellt. Zu den Ergebnissen hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22 mit Schreiben vom 28.04.2017 geäußert. Demnach war die beantragte Kampfmittelüberprüfung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur technisch nicht möglich. Im Bebauungsplan Nr. 76 (Parallelverfahren) wurde ein entsprechender Hinweis zur Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25	Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister	23.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Stadt Remscheid hält es jedoch für erforderlich, dass der nachfolgenden Anregung Folge geleistet wird. Die überörtliche verkehrliche Einbindung des beabsichtigten Gewerbegebietes West III bedarf einer näheren Untersuchung. Es ist erwartbar, dass ein Großteil der Betriebe das Verkehrsnetz der Stadt Remscheid als Transit von und zur Bundesautobahn 1 nutzen wird. Aus diesem Grund ist ein Gutachten erforderlich, welches eine geordnete Verkehrsabwicklung auch vor dem Hintergrund von in Remscheid erwartbaren Projekten untersucht und für evtl. erwartbare Probleme Lösungsvorschläge entwickelt bzw. Anforderungen an die Bauleitplanung formuliert. <u>Begründung:</u> Die beabsichtigten Gewerbegrundstücke befinden sich ab ca. 800 m Luftlinie vom Stadtgebiet Remscheid entfernt. Gemäß Bebauungsplanvorentwurf Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“ ist die Ausweisung von dicht bebaubaren Gewerbegrundstücken im Umfang von insgesamt ca. 12,3 ha vorgesehen. Die Grundflächenzahl wird in allen GE auf den gemäß Baunutzungsverordnung definierten Maximalwert von 0,8 und als Baumassenzahl wird jeweils ein hoher Wert von 9,0 vorgesehen. Bauliche Nutzungen sind in diesen neu zu erschließenden Grundstücken weitgehend noch nicht vorhanden.	Der Anregung der Stadt Remscheid wurde gefolgt und die verkehrliche Situation sowie die erwartbaren Auswirkungen durch Umsetzung der Planung gutachterlich untersucht.(vgl. Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum: „Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet West III in Hückeswagen“, 6. Februar 2018). Der Untersuchungsraum erstreckt sich vom Knotenpunkt B237 / Friedrichstraße / Lindenbergstraße im Zentrum der Schloss-Stadt Hückeswagen entlang der B 237 (Richtung Westen bis zu den Knotenpunkten B 237 (Bornefelder Straße) / B 51 (Bergisch Born) und B 229 (Lennepstraße) / B 51 (Borner Straße auf dem Stadtgebiet der Stadt Remscheid. Folgende Knotenpunkte wurden untersucht: KP1: B 237 / Friedrichstraße / Lindenbergstraße KP2: B 237 / August-Lütgenau-Straße KP3: B 237 / L 68 (Vorfahrt) KP3 B 237 / L 68 (Kreisel) KP 4: Anbindung Plangebiet West III an B 237 KP5: B 237 (Bornefelder Str) / B 51 (Bergisch Born) KP6: B 229 (Lennep Str.) / B 51 (Borner Str.) Die gutachterlichen Untersuchungen kommen zu folgenden Ergebnissen:	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25			Ein Großteil des von und zum neuen Gewerbegebiet West III erwartbaren Gütertransports wird das Remscheider Straßennetz als Transit benutzen. Eine primäre Zufahrt zur A 1 verläuft auf der B 237 in Remscheid bis nach Bergisch Born, auf der B 51 bis zur Kreuzung Trecknase (Lennep Straße/Kölner Straße/Ringstraße/Borner Straße) und von dort auf der B 229 bis zur Autobahnauffahrt (Anschlussstelle Remscheid). Im Stadtraum Lennep ist die Realisierung eines Designer-Outlet-Centers (DOC) vorgesehen und durch die in Kraft getretene 5. Flächennutzungsplanänderung sowie den ratsbeschlossenen Bebauungsplan Nr. 657 „Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep“ planerisch weitgehend gesichert. Über den aktuellen Sachstand hierzu können Sie sich unter www.remscheid.de bzw. www.remscheid.de/Remscheid_Tourismus/stadtentwicklung/146380100000112446.php informieren. Von besonderem Interesse dürfte hierbei die Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 657 „Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep“ sein, welche unter www.remscheid.de bzw. www.remscheid.de/Remscheid_Tourismus/medienpool/dokumente010doc/0.12_DOC_RS_Drucksache_15_2589_Anlage_6.B.pdf abrufbar ist.	Das heutige Verkehrsaufkommen kann an allen Knotenpunkten leistungsfähig abgewickelt werden. Lediglich am Knotenpunkt 5 B 237 (Bornefelder Straße) / B 51 (Bergisch Born) kann bereits das heutige Verkehrsaufkommen nur mit einer mangelhaften Qualität des Verkehrsablaufs (QSV E) abgewickelt werden. Zu den Berechnungen der bestehenden vorfahrtgeregelten Einmündung am Knotenpunkt 3 (B237/ L68) wurde die Möglichkeit einer Kreisverkehrslösung verkehrstechnisch untersucht. Dieser würde im Analysefall eine sehr gute Qualität des Verkehrsablaufs (QSV A) erreichen. Bis zum Jahre 2030 wird auch ohne durch das Gewerbegebiet West III induzierte Neuverkehrsaufkommen mit einer Zunahme des Verkehrs um 5% gerechnet. An den Knotenpunkten 1 – 4 kommt es nur zu geringfügigen Verschlechterungen der Verkehrsqualität. An den Knotenpunkt 5 kann eine nur noch mangelhafte Qualität des Verkehrsablaufs (QSV E) erreicht werden. Das durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 76 induzierte Verkehrsaufkommen führt zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastungen im Untersuchungsraum. Auch mit dem durch das Gewerbegebiet West III induzierten Neuverkehrsaufkommen können die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall an den Knotenpunkten 1 bis 3 leistungsfähig abgewickelt werden. Die neue Anbindung des Plangebietes (Knotenpunkt 4) erreicht eine gute	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25			Ein Großteil der Verkehrsabwicklung des DOC wird über die Kreuzung Trecknase in Remscheid-Lennep erfolgen.	Qualität des Verkehrsablaufs (QSV B). Der Knotenpunkt 5 erreicht auch im Prognose-Planfall nur eine mangelhafte Verkehrsqualität (QSV E). Bei steigenden Verkehr ist allerdings mit einer Verkehrsverlagerung auf eine Alternativroute Richtung Remscheid zu rechnen (K1, K2 und L412), die eine Überlastung des Knotenpunktes verhindert. Es ist festzuhalten, dass die Defizite am Knotenpunkt 5 B 237 (Bornefelder Straße) / B 51 (Bergisch Born) bereits im Analysefall sichtbar werden. Die Berechnungen mit dem Berechnungsverfahren des aktuellen HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) zeigen, dass der Knotenpunkt 6 B229 (Lennep Straße) / B 51 (Borner Straße) bereits durch die allgemeine Verkehrsentwicklung sowie durch das geplante Designer Outletcenter Remscheid induzierten neuverkehre eine mangelhafte Verkehrsqualität erreicht. Für die Einmündung der Gebieterschließung ist ein separater Linksabbiegerfahrstreifen vorgesehen. Die Rückstaulänge beträgt im Prognose-Planfall im Mittel ein Fahrzeug. Auf dieser Grundlage sind die vorgesehenen 30 m Fahrstreifenlänge zur sicheren Seite hin als ausreichend anzusehen. Die gutachterliche Verkehrsuntersuchung zeigt auf, dass die vorliegende Planung zum Gewerbegebiet West III aus verkehrstechnischer Sicht nicht abzulehnen ist.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
25			Die Stadt Remscheid weist ergänzend zum einen darauf hin, dass gemäß Regionalplanentwurf für die Planungsregion Düsseldorf im näheren Umfeld der Kreuzung Trecknase eine landesplanerische Flächenentwicklung im Umfang von zusätzlich ca. 12 ha als Gewerbegebietsentwicklung an der Borner Straße vorge-sehen ist. Weiterhin ist im geltenden Regionalplan (GEP 99) am Gleisdreieck in Bergisch Born ein bislang unbebauter Bereich im Umfang von ca. 9 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausgewiesen. Dieser kommt auch als Teil einer interkommunalen Gewerbegebietsentwicklung auch mit Beteiligung der Stadt Hückeswagen in Betracht, was langfristig zu einer weiteren quantitativen Ausweitung des betreffenden Grundstücksangebots führen kann. Diese Stellungnahme wird dem Remscheider Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr nachrichtlich mitgeteilt.	Die mangelhaften Qualitätsstufen an den Knotenpunkten KP 5 und KP 6 bestehen bereits heute bzw. werden auch ohne Planumsetzung des Gewerbegebietes West 3 durch die allgemeine Verkehrsentwicklung und Planungen der Stadt Remscheid (hier: DOC) erreicht. Eine erhebliche Verschlechterung der Verkehrsqualität der Knotenpunkte durch die durch das Gewerbegebiet West III induzierten Verkehre wird jedoch nicht eintreten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind hiervon nicht berührt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind hiervon nicht berührt.	Die Bauleitplanung wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27	PLEdoc GmbH, Essen	17.03.2017	Der Vorhabenbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der PLE und der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH, Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG, Straelen ▪ Viatel GmbH, Frankfurt Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27			Da eine Betroffenheit der von PLEdoc verwalteten Versorgungseinrichtungen durch die Festsetzung von planexternen Ausgleichsflächen nicht ausgeschlossen werden kann, wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten. <u>Hinweis:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. PLEdoc wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
28	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn	25.04.2017	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird daher verwiesen, es wird gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthai, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Hinweise auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW aufgenommen.	Die Anregung wird berücksichtigt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
30	Straßen NRW	23.03.2017	Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet West III“ in vorliegender Form werden keine Einwände vorgebracht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
30	Straßen NRW	14.05.2018	Auf die Stellungnahme vom 23. März 2017 wird verwiesen. Im Rahmen weiterer Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Es wird um weitere Beteiligung und Bescheid zu den vorgenannten Ausführungen gebeten.	In der Stellungnahme vom 23.03.2017 wurden von Straßen NRW zur 5. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet West III“ keine Einwände vorgebracht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
31	Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Dortmund	23.03.2017	Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Versorgungsunternehmen sind an dem Bauleitplanverfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.
32	Westnetz Neuss Online-Planauskunft	23.03.2017	Die Planwerksinformationen und weitere wichtige Hinweise können über den Link http://planauskunft.westnetz.de/downloadpriorit.php?14902582561-c8fb8ced-b1aa-4b6c-9e7f-0946dea07e2e über 7 Tage abgerufen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
39	EWB GmbH, Remscheid	08.03.2017 und 25.05.2018	Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
40	WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, Wuppertal	18.04.2017 und 22.05.2018	Für die WSW Energie & Wasser AG, zuständig für Energieversorgung und Stadtentwässerung Stadt Wuppertal, zuständig für die Wasserversorgung WSW mobil GmbH, zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zur Planung bestehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
41	Nahverkehr Rheinland GmbH, Köln	12.04.2017	Es wird bemängelt, dass in der Planung weder die Erschließung mit öffentlichem Verkehr noch die Erschließung für Fahrrad- und Fußgängerverkehr erwähnt wird. Die Erschließung des Gewerbegebietes und der neuen Wohneinheiten soll offensichtlich ausschließlich mit motorisiertem Individualverkehr erfolgen. Hierin wird ein erheblicher Mangel in der Planung gesehen. Bereits in die Planung sollten Alternativen zum motorisierten Verkehr einfließen. Hierzu zählt eine regelmäßige Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie direkte und sichere Wege für Fußgänger und Radfahrer. Es wird darum gebeten, diese Aspekte in die Planung zu integrieren.	Die bestehende Situation der Erschließung des Plangebietes ist in der Begründung zur 5. FNP-Änderung unter Pkt. 2.3 dargelegt. Daraus ist ersichtlich, dass eine ÖPNV-Erreichbarkeit durch Bushaltestellen im nahen Umfeld des Plangebietes bereits gegeben ist. Zur Erschließung der neuen Baugebiete ist ein Neubau / Ausbau der Straßen erforderlich. Die geplanten Erschließungsstraßen werden im Bebauungsplan Nr. 76 (Parallelverfahren) festgesetzt. Dabei sind die Belange von Fußgängern und Radfahrern berücksichtigt. Hierzu werden u. a. eine Querungshilfe im Bereich der neuen Anbindung zur B 237 vorgesehen sowie durchgängige, einseitige Gehwege entlang der Gewerbegebieterschließungsstraßen. Die Darstellung der inneren Erschließung ist nicht Gegenstand der 5. FNP-Änderung Insgesamt ist festzustellen, dass eine Erreichbarkeit des Plangebietes mit dem ÖPNV gegeben ist und für den Fuß- und Radverkehr planungsrechtlich sichergestellt wird.	Die Anregung ist berücksichtigt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
44	Wupperverband, Wuppertal	22.03.2017	Das Gelände eines ehemaligen Gartenbaubetriebes in der Hückeswagener Ortslage <i>Junkernbusch</i> soll für die Ansiedlung bzw. Erweiterungsmöglichkeit von ortsansässigen Gewerbebetrieben entwickelt werden. Für die Erschließung des Gebietes kann die vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Die Schmutzwasserentsorgung kann über das öffentliche Kanalnetz erfolgen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, das sowohl Versickerungsmöglichkeiten als auch Flächen für Rückhaltebecken vorsieht: Bei Umsetzung der weiteren Planungen hierzu ist der Wupperverband frühzeitig einzubinden. Durch das Gebiet fließt der Junkernbuschbach mit einigen Nebenarmen, zum Teil verrohrt. Außerdem befinden sich dort noch alte, nicht mehr bewirtschaftete Teichanlagen. Der Wupperverband wurde in ersten Vorgesprächen zur Umgestaltung / Renaturierung der Gewässer und Rückbau der Teichanlagen bereits angesprochen. Auch hier wird darum gebeten, in die weitere Planung hinsichtlich Gewässerunterhaltung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen eng eingebunden zu werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wupperverband wird im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt. Der Wupperverband wird im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Wupperverband am weiteren Verfahren beteiligt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
45	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung, Kassel	30.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
45	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung, Kassel	26.04.2018	Die Stellungnahme vom 30.03.2017 gilt unverändert weiter.	In der Stellungnahme vom 30.03.2017 wurden keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
46	BAV, Bergischer Abfallwirtschaftsverband	05.04.2017	Es wird darum gebeten, die Belange der kommunalen Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Alle Objekte müssen an die kommunale Entsorgung angeschlossen und dem entsprechend mit den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar sein. Die zu befahrenden Straßen müssen für LKW ausreichend tragfähig und ganzjährig befahrbar sei, insbesondere auch bei winterlicher Witterung. An den öffentlichen Straßen müssen ausreichend bemessene Flächen zur Bereitstellung der Abfallbehälter und der sperrigen Abfälle vorhanden sein. Nachfolgend sind die entsprechenden Vorgaben der Berufsgenossenschaft zur Unfallverhütung zusammengefasst aufgeführt. Die Unfallverhütungsvorschriften sehen bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 Metern vor. Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen mindestens 3,55 m breit sein (2,55 m Fahrzeugbreite plus 0,5 m Sicherheitsabstand auf beiden Seiten). Bei Verschwenkungen und Kurven liegt ein erhöhter Platzbedarf vor. Die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge müssen berücksichtigt werden. Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4 m, zzgl. Sicherheitsabstand betragen. Bei Einbahnstraßen ist die Einrichtung einer geeigneten Wendeanlage für die Entsorgungsfahrzeuge erforderlich. Grundsätzlich sind hierzu Wendekreise mit einem Durchmesser von 22 Meter vorgesehen.	Die 5. FNP-Änderung stellt die geplante Nutzung in ihren Grundzügen für das Plangebiet dar. Die Belange der BAV zur verkehrlichen Erschließung betreffen keine Inhalte der Flächennutzungsplandarstellung. Die Anregungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und auf der Genehmigungsebene für das Vorhaben berücksichtigt. Auf die Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 76 wird an dieser Stelle verwiesen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
46			Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. In der Praxis werden Wendehämmer mit unterschiedlichen Formen realisiert. Diese sind nicht immer rechteckig, sondern z. B. an einer oder beiden Langseiten abgeschrägt. Die Abmessungen betragen rund 21 Meter für die Langseite und ca. 15 Meter in der Breite. Die konkrete Realisierung muss vorab mit dem BAV und dem beauftragten Abfuhrunternehmen abgestimmt werden. Erfüllen die Zufahrtstraßen die erforderlichen Mindeststandards der Unfallverhütung nicht, so müssten die Abfallbehälter, Säcke und sperrigen Abfälle von den Bewohnern zur nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße gebracht und wieder abgeholt werden. Um Berücksichtigung dieser Anregungen bei den weiteren Planungen wird gebeten.		

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
49	Behindertenbeauftragte Frau Haybach, Hückeswagen	28.03.2017	Die Belange schwerbehinderter Menschen werden durch die Planung nicht berührt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
50	Landschaftsverband Rheinland, Köln	16.03.2017	Es bestehen keine Bedenken, da eine Betroffenheit von Liegenschaften des LVR durch die Planung nicht vorliegt. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahme gesondert einzuholen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den2018

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder